

Neue Fassung			Alte Fassung		
Ziffer	Beschreibung	Gebühren	Ziffer	Beschreibung	Gebühren
2. Ordnungswesen			2. Ordnungswesen		
-	-	-	2.21	Begründung einer Lebenspartnerschaft	-
-	-	-	2.21.1	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft:	-
-	-	-		a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40,00 €
-	-	-		b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	80,00 €
-	-	-	2.21.2	Aufnahme einer Versicherung an Eides statt	12,00 €
-	-	-	2.21.3	Erteilung einer Urkunde über die Mitwirkung an der Begründung an der Lebenspartnerschaft	12,00 €
-	-	-	2.21.4	Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 LPartG, soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird	20,00 €
-	-	-	2.21.5	Erteilung einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 LPartG	10,00 €
-	-	-	2.21.6	Sondergebühr bei Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Dienstzeiten, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensbedrohlichen Erkrankung	60,00 €
2.21	Fundsachen	-	-	-	-
2.21.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen im Wert von	-	-	-	-
	- bis 400 €	10% des Wertes	-	-	-
	- von 400,01 € bis 1.000 €	8% des Wertes	-	-	-
	- über 1.000,01 €	5% des Wertes	-	-	-
	mindestens	2,50 €	-	-	-
2.21.2	Ausstellen einer Versicherungsbescheinigung	5,00 €	-	-	-
4. Gewässer- und Bodenschutz			4. Gewässer- und Bodenschutz		
Für registrierte Unternehmen, die am EG-Umweltmanagementsystem teilnehmen (Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung - EMAS), reduzieren sich die Gebühren nach Nummer 4.1 und 4.2 um 30%			Für registrierte Unternehmen, die am EG-Umweltmanagementsystem teilnehmen (Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung - EMAS), reduzieren sich die Gebühren nach Nummer 4.1 und 4.2 um 30%		
4.1	Benutzung von Gewässern nach § 9 WHG und § 13 WG in Verbindung mit § 8 WHG	-	4.1	Benutzung von Gewässern nach § 9 WHG und § 13 WG in Verbindung mit § 8 WHG	-
	Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr nach Nummer 4.1.1 und zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses einer Wertgebühr nach Nummer 4.1.2 bis 4.1.6	-		Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr nach Nummer 4.1.1 und zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses einer Wertgebühr nach Nummer 4.1.2 bis 4.1.6	-
4.1.1	Erlaubnisverfahren (Erstbewilligung i.d.R. befristet auf 10 Jahre)	-	4.1.1	Erlaubnisverfahren (Erstbewilligung i.d.R. befristet auf 10 Jahre)	-

Neue Fassung			Alte Fassung		
Ziffer	Beschreibung	Gebühren	Ziffer	Beschreibung	Gebühren
	- ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	335,00 €		- ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	315,00 €
	- mit Öffentlichkeitsbeteiligung	871,00 €		- mit Öffentlichkeitsbeteiligung	820,00 €
4.1.2	Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser		4.1.2	Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser	
	- bei Wasserversorgung pro angefangene 1.000 m³ pro Jahr	10,00 €		- bei Wasserversorgung pro angefangene 1.000 m³ pro Jahr	10,00 €
	- zur landwirtschaftlichen / gärtnerischen Beregnung pro angefangenen 1.000 m³ pro Jahr	4,00 €		- zur landwirtschaftlichen / gärtnerischen Beregnung pro angefangenen 1.000 m³ pro Jahr	4,00 €
	- zu Klimatisierungszwecken pro angefangenen 1.000 m³ pro Jahr	4,00 €		- zu Klimatisierungszwecken pro angefangenen 1.000 m³ pro Jahr	4,00 €
	- bei Grundwasserabsenkung pro angefangenen 1.000 m³ pro Jahr	3,00 €		- bei Grundwasserabsenkung pro angefangenen 1.000 m³ pro Jahr	3,00 €
4.1.3	Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern		4.1.3	Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern	
	- bei Wasserversorgung pro angefangene 1000 m³ pro Jahr	5,00 €		- bei Wasserversorgung pro angefangene 1000 m³ pro Jahr	5,00 €
	- zur Landwirtschaftlichen / gärtnerischen Beregnung pro angefangenen 1.000 m³ pro Jahr	2,00 €		- zur Landwirtschaftlichen / gärtnerischen Beregnung pro angefangenen 1.000 m³ pro Jahr	2,00 €
	- zu Klimatisierungszwecken pro angefangenen 1.000 m³ pro Jahr	2,00 €		- zu Klimatisierungszwecken pro angefangenen 1.000 m³ pro Jahr	2,00 €
4.1.4	Einleiten von Stoffen in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer		4.1.4	Einleiten von Stoffen in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer	
	- von unbelastetem Niederschlagswasser pro angefangenem Ar Einzugsgebietsfläche unter Berücksichtigung des Abflussbeiwertes pro Jahr (8 € x Ar x Abflussbeiwert x Jahr)	8,00 €		- von unbelastetem Niederschlagswasser pro m² abflusswirksamer Fläche pro Jahr	2,00 €
	- von ausschließlich thermisch verändertem Wasser pro angefangenen l/s pro Jahr	2,00 €		- von ausschließlich thermisch verändertem Wasser pro angefangenen l/s pro Jahr	2,00 €
4.1.5	Herstellen und Betreiben von Hafен- und Umschlaganlagen, Landstellen, Lade- und Löschplätzen und Werftanlagen sowie Anlegen von Stichkanälen	0,4 % der Baukosten pro Jahr	4.1.5	Herstellen und Betreiben von Hafен- und Umschlaganlagen, Landstellen, Lade- und Löschplätzen und Werftanlagen sowie Anlegen von Stichkanälen	0,4 % der Baukosten pro Jahr
4.1.6	Errichten und Betreiben von Fähren	0,4 % der Baukosten pro Jahr	4.1.6	Errichten und Betreiben von Fähren	0,4 % der Baukosten pro Jahr
4.1.7	Wasserrechtliche Erlaubnis einer Erdwärmeanlage	335,00 € bis zum 20. kWh Entzugsleistung der Sonden; jedes weitere kWh 15,00 €	4.1.7	Wasserrechtliche Erlaubnis einer Erdwärmeanlage	315,00 € bis zum 20. kWh Entzugsleistung der Sonden; jedes weitere kWh 15,00 €
4.1.8	Wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG	Höhe der entsprechenden Genehmigungsgebühr zzgl. eines 20%igen Aufschlags	4.1.8	Wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG	Höhe der entsprechenden Genehmigungsgebühr zzgl. eines 20%igen Aufschlags

Neue Fassung			Alte Fassung		
Ziffer	Beschreibung	Gebühren	Ziffer	Beschreibung	Gebühren
4.1.9	Zulassung des vorzeitigen Beginns	10% der entsprechenden Genehmigungsgebühr, mindestens 201,00 €	4.1.9	Zulassung des vorzeitigen Beginns	10% der entsprechenden Genehmigungsgebühr, mindestens 190,00 €
4.1.10	Verlängerung der Befristung	50 % der entsprechenden Genehmigungsgebühr, mindestens 201,00 €	4.1.10	Verlängerung der Befristung	50 % der entsprechenden Genehmigungsgebühr, mindestens 190,00 €
4.1.11	Änderungsgenehmigung	75% der entsprechenden Genehmigungsgebühr, mindestens 201,00 €	4.1.11	Änderungsgenehmigung	75% der entsprechenden Genehmigungsgebühr, mindestens 190,00 €
4.1.12	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich der Benutzung i.S.d. WHG und WG	je angefangene Stunde 67,00 €	4.1.12	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich der Benutzung i.S.d. WHG und WG	je angefangene Stunde 63,00 €
4.1.13	sonstige Anordnungen	je angefangene Stunde 67,00 €, mindestens 134,00 €	-	-	-
4.2	Wasserrechtliche Genehmigung		4.2	Wasserrechtliche Genehmigung	
4.2.1	- von Anlagen in, über oder an oberirdischen Gewässern (§ 76 WG)	335,00 € + 0,4% der Baukosten pro Jahr	4.2.1	- von Anlagen in, über oder an oberirdischen Gewässern (§ 76 WG)	315,00 € + 0,4% der Baukosten pro Jahr
	- Vorhaben in Überschwemmungsgebieten (§78 WG)	335,00 € + 0,4% der Baukosten pro Jahr		- Vorhaben in Überschwemmungsgebieten (§78 WG)	315,00 € + 0,4% der Baukosten pro Jahr
	- Abwasseranlagen (§ 45e WG u. § 60 WHG)	335,00 € + 0,4% der Baukosten pro Jahr		- Abwasseranlagen (§ 45e WG u. § 60 WHG)	315,00 € + 0,4% der Baukosten pro Jahr
4.2.2	Zulassung des vorzeitigen Beginns	10% der entsprechenden Genehmigungsgebühr, mindestens 201,00 €	4.2.2	Zulassung des vorzeitigen Beginns	10% der entsprechenden Genehmigungsgebühr, mindestens 190,00 €
4.2.3	Verlängerung der Befristung	50 % der entsprechenden Genehmigungsgebühr, mindestens 201,00 €	4.2.3	Verlängerung der Befristung	50 % der entsprechenden Genehmigungsgebühr, mindestens 190,00 €
4.2.4	Änderungsgenehmigung	75% der entsprechenden Genehmigungsgebühr; mindestens 201,00 €	4.2.4	Änderungsgenehmigung	75% der entsprechenden Genehmigungsgebühr; mindestens 190,00 €
4.2.5	Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	je angefangene Stunde 67,00 €	4.2.5	Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	je angefangene Stunde 63,00 €
4.2.6	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	je angefangene Stunde 67,00 €	4.2.6	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	je angefangene Stunde 63,00 €
4.2.7	Sonstige Anordnungen	je angefangene Stunde 67,00 € , mindestens 134,00 €	4.2.7	Sonstige Anordnungen	je angefangene Stunde 63,00 €, mindestens 126,00 €